

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

Frauenbildungsfonds

Richtlinien des Frauenbildungsfonds Land Kärnten (Stand 1. Jänner 2022)

1. Ziel

Der Frauenbildungsfonds soll Frauen während einer Qualifizierungsphase finanziell unterstützen. Für Frauen, die eine Berufsausbildung benötigen, um ein gesichertes Einkommen zu erzielen, die wieder ins Berufsleben einsteigen oder zurückkehren wollen oder sich beruflich umorientieren müssen, wird ein Förderangebot geschaffen, das nur dann genutzt werden kann, wenn keine andere Institution Unterstützung anbietet. Ziel ist es, durch die existenzsichernde Maßnahme Frauen am Arbeitsmarkt langfristig zu integrieren.

2. Förderungsgrundsätze

Der Frauenbildungsfonds ist eine freiwillige, finanzielle Leistung/Förderung des Landes Kärnten. Die dafür zuständige Stelle ist das Referat für Frauen und Gleichstellung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung über die Fördervergabe trifft die Förderstelle nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien sowie des jeweiligen Förderbudgets.

Förderungen können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist online unter <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS76> einzubringen.

Pro Förderwerberin kann nur ein Förderantrag eingebracht werden.

Förderungen sind nur insoweit zu gewähren, als

- nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, von einem Sozialversicherungsträger, dem AMS oder von einer sonstigen Institution Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden oder auch erbracht werden müssten, also ein Anspruch darauf besteht, oder
- die gewährte Förderung für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme nicht ausreicht. Darüber besteht, wie unten festgelegt, Meldungspflicht.

Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse ist auf die finanziellen und sozialen Umstände der Förderwerberin sowie die budgetären Möglichkeiten des Landes Bedacht zu nehmen. Von den bestehenden Förderkriterien kann unter begründeten Umständen abgesehen werden. Dies betrifft ausschließlich Förderwerberinnen, wenn sie aufgrund der Corona-Krise ihre Lebenssituation anpassen mussten und unverschuldet ihre berufliche Weiterbildung ändern mussten (Beispiele hierfür wären: Praktika, Kündigung während der Ausbildung, etc.).

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann Förderwerberinnen nur gewährt werden, wenn

- die Förderwerberin ihren Hauptwohnsitz in Kärnten hat,
- sonstige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden, nicht gegeben sind, oder damit nicht das Auslangen gefunden werden kann,
- durch die Qualifizierungsmaßnahme die Aussicht auf eine nachhaltige, eigenständige Existenzsicherung und die Integration in den Arbeitsmarkt gegeben ist, darunter sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen in „Zukunftsberufe“ bei Ausbildungen im MINT-Bereich (Mathematik, Information, Naturwissenschaften, Technik) und im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich zu verstehen
- UND ein Beratungsgespräch bei der Bildungsberatung Kärnten durch die Antragstellerin (mind. 4 Wochen vor Antragstellung) nachgewiesen wird, außer dies ist nach dem Erstgespräch nicht erforderlich.

Eine Bearbeitung des Antrages kann erst ab Einlangen aller notwendigen Antragsunterlagen erfolgen.

Die Antragstellung für die Förderung von Qualifikationsmaßnahmen hat grundsätzlich **vor** Beginn dieser Maßnahme zu erfolgen. Liegt bereits eine Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme vor, ist diese dem Antrag beizulegen. Lebenserhaltungskosten müssen im Vorhinein beantragt werden (keine rückwirkende Auszahlung). Lebenserhaltungskosten werden erst ab einer Ausbildungsdauer von mindestens sechs Monaten übernommen. Die maximale Fördersumme beträgt € 2.500.

Ist bereits eine abgeschlossene und existenzsichernde Ausbildung vorhanden, so kann eine Unterstützung aus dem Frauenbildungsfonds nur gewährt werden, wenn zwingende berufliche und gesundheitliche Gründe eine berufliche Umorientierung notwendig werden lassen.

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

In folgenden Fällen wird einem Förderantrag nicht stattgegeben:

- Wenn bereits einmal gefälschte Unterlagen vorgelegt wurden
- Wenn unrichtige Angaben gemacht wurden
- Wenn bereits einmal eine Maßnahme abgebrochen wurde
- Wenn die Richtlinien nicht erfüllt werden
- Wenn bereits eine andere öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird (z. B.: Familienbeihilfe, Qualifizierungsförderung des Bundes oder Landes Kärnten, Fachkräftestipendium, etc.)

4. Förderungsfähige Kosten

- Ausbildungskosten für Qualifizierungsmaßnahmen
- Bei dringendem Bedarf und in Fällen, in denen die Ausbildung keine eigenen Kosten verursacht, allerdings nicht berufsbegleitend angeboten wird, ein Beitrag zu den Lebenserhaltungskosten in Höhe von maximal € 250,-- monatlich während der Qualifizierungsmaßnahme bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,-- Gesamtfördersumme ODER
- Kinderbetreuungskosten, die während der Ausbildungszeit zu diesem Zweck nötig werden. Hierbei wird der tatsächliche Bedarf abgedeckt und die Förderhöhe richtet sich nach den monatlich anfallenden Kinderbetreuungskosten (max. € 2.500 gesamt). Die Kosten und die Rechnung dafür müssen dem Referat für Frauen und Gleichstellung schriftlich nachgewiesen werden.

5. Geförderter Personenkreis

Es werden Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen gefördert, die in keinem Beschäftigungsverhältnis sind, keine tertiäre Ausbildung aufweisen und Frauen, die durch die Ausbildung den Erhalt des Arbeitsplatzes sichern können. Frauen, die Karenzgeld/Kinderbetreuungsgeld beziehen, können ebenfalls um Förderung ansuchen.

Nicht gefördert werden:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmenseigentümer:innen, handelsrechtliche Geschäftsführer:innen von sonstigen Unternehmen (OG, KG), statutarische Geschäftsführer:innen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften, Arbeitnehmer:innen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen in definitiv gestellten Arbeitsver-

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

hältnissen) sind, Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, überlassene Arbeiter:innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser:innen, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge.

- Frauen, die Familienbeihilfe beziehen oder beziehen können.

Diese Fördervoraussetzung ist nachzuweisen durch:

- Den jeweiligen behördlichen Bescheid (AMS, Sozialministeriumservice) – dies gilt nicht für Frauen, die eine Weiterbildung machen möchten und noch nicht beim AMS gemeldet sind
- Ehegattenunterhalt

6. Förderungskosten

Die Höchstgrenze der Förderung je Antragstellerin beträgt insgesamt maximal € 2.500,-- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren.

7. Verfahren

Der Antrag auf Unterstützung aus dem Frauenbildungsfonds ist beim Referat für Frauen und Gleichstellung in Klagenfurt einzubringen.

Im Förderfall ist im Rahmen der Bearbeitung eine vom Referat für Frauen und Gleichstellung im Zuge des Verfahrens individuell vorbereitete Erklärung über Rechte und Pflichten der Fördernehmerin von dieser zu unterfertigen und an das Referat für Frauen und Gleichstellung zu retournieren. Nach Einlangen dieser Erklärung im Referat für Frauen und Gleichstellung wird das Verfahren zur Auszahlung eingeleitet.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils für das Kalenderjahr. Sie kann in einer Einmalzahlung oder in Teilzahlungen erfolgen, bei existenzsichernden Leistungen monatlich ausbezahlt werden.

8. Antrag

Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

- Die Anmeldebestätigung zur Qualifizierungsmaßnahme (Voraussetzung: die Weiterbildung muss von einem anerkannten Bildungsträger des Landes Kärnten angeboten werden)
- Die vollständigen persönlichen Daten der Antragstellerin
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweis über Leistungsansprüche (AMS, Land Kärnten), Versicherungsauszug, Nachweis über Ehegattenunterhalt
- Unterlagen über sämtliche sonstige Förderungen oder Zuschüsse, die bezogen werden oder deren Antrag abgewiesen wurde
- Heirats- oder Scheidungsurkunde
- Ggf. Bestätigung über die Beratung bei der Kompetenzberatung Kärnten

Auf Verlangen sind jeweils zusätzliche erforderliche Unterlagen nachzureichen.

9. Meldungs- und Nachweispflicht

Der auszahlenden Stelle ist unverzüglich Mitteilung zu geben:

- wenn Umstände eintreten, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall der Förderung von Bedeutung sind (dies ist binnen einer Woche nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden, bzw. spätestens eine Woche nach Kenntnis)
- über erfolgreich abgelegte Teilprüfungen zur Feststellung des Ausbildungserfolges
- über den positiven Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,
- über den nachträglichen Wegfall oder die Veränderung der Voraussetzungen, die zur Gewährung der Frauenförderung geführt haben.

Die Förderungswerberin ist verpflichtet, nachzuweisen, dass sie den Förderungsgrund - beispielsweise die Ausbildung – in der geplanten Zeit (Mindestdauer) abgeschlossen hat (Nachweispflicht). Der Nachweis ist mittels Zahlungsbestätigung der Ausbildungseinrichtung sowie dem Abschlusszeugnis oder der Bestätigung zu erbringen.

10. Rückzahlungspflicht

Eine sofortige Rückzahlungspflicht des Gesamtbetrages besteht,

- wenn die Qualifizierungsmaßnahme nicht abgeschlossen wird;
- bei widmungswidriger Verwendung der Förderung;
- bei zu Unrecht empfangenen Leistungen (Vortäuschen falscher Tatsachen) oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Meldungspflicht verletzt wurde.

FRAUENBILDUNGSFONDS - RICHTLINIEN

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.